

Asbestzement



ABFALLRECHTLICHE BESTIMMUNG ZUR ENTSORGUNG VON ASBESTZEMENT STAND: MAI 2014 (unter Berücksichtigung der AWG- Novelle 2010)

EINLEITUNG

Die entsprechende Bestimmung im § 10 Deponieverordnung BGBL. II Nr. 39/2008 lautet wie folgt:

„(1) Asbestabfälle, einschließlich Asbestzementabfälle, dürfen in Deponien für nicht gefährliche Abfälle ohne analytische Untersuchung unter folgenden Bedingungen abgelagert werden:

1. Sofern die Kompartimente nicht ausschließlich für Asbestabfälle genehmigt sind, müssen diese Abfälle in eigenen, baulich getrennten Kompartimentsabschnitten abgelagert werden.
2. Asbestabfälle dürfen keine sonstigen gefährlichen Stoffe außer gebundenen Asbest und Asbestfasern, die durch Bindemittel gebunden oder in Kunststoff eingepackt sind, enthalten. Für Asbestabfälle, die verpackt worden sind, hat das die Verpackung vornehmende Unternehmen zu bestätigen, dass ausschließlich Asbestabfälle enthalten sind.
3. Der Einbau von Asbestabfällen darf nur unter Aufsicht von im Umgang mit Asbest geschultem Personal erfolgen.
4. Bei Bedarf sind die Asbestabfälle vor dem Einbau zu befeuchten.
5. Um ein Freisetzen von Fasern zu verhindern, ist der Ablagerungsbereich für Asbestabfälle täglich und vor jeder Verdichtung mit geeigneten Materialien vollständig abzudecken.
6. Abfälle mit schwach gebundenen Asbestfasern sind unmittelbar nach dem Einbau mit feinkörnigem Material vollständig abzudecken.
7. Die Oberflächenabdeckung des Deponiekörpers oder des Kompartimentabschnittes muss ein Freisetzen von Fasern dauerhaft verhindern.
8. Am Deponiekörper dürfen keine Arbeiten vorgenommen werden, die zu einer Freisetzung von Asbestfasern führen können.

9. Nach dem Ende der Ablagerungsphase ist der Behörde ein Plan mit der genauen Lage der Asbestlagerung zu übermitteln; die Behörde hat eine Kopie des Plans der für die örtliche Raumplanung zuständigen Behörde zu übermitteln.
10. Die Behörde und der Betreiber haben geeignete Maßnahmen zur Einschränkung der möglichen Nutzung des Geländes zu ergreifen, um zu verhindern, dass Menschen in Kontakt mit den Asbestabfällen kommen.

(2) Für Asbestabfälle ist eine Ausstufung gemäß § 7 AWG 2002 nicht zulässig.“

Diese Bestimmung löst für die betroffenen Kreise (u.a. auch für Dachdecker, Spengler oder Zimmerer) eine Reihe von Verpflichtungen aus. Die diesbezüglichen arbeitnehmerInnenschutzrechtlichen Bestimmungen wurden schon in der Broschüre „Leitfaden für den Umgang mit Asbestzement bei Dach- und Fassadenarbeiten“ seitens der Bundesinnung ausführlich behandelt.

Es ergibt sich für die Praxis folgende gesetzskonforme Vorgangsweise:

Nach dem vorschriftsgemäßen Abdecken (siehe dazu die Broschüre „Leitfaden für den Umgang mit Asbestzement bei Dach- und Fassadenarbeiten“ und den Arbeitsplan „Arbeiten mit Asbestzement bei Dach- und Fassadenarbeiten“) wird der Asbestzement in sogenannte „Big Bags“ verpackt oder (falls der Transport in „Big Bags“ auf Grund des Umfanges nicht möglich ist) in andere geeignete staubdichte Behältnisse eingebracht.

Asbestabfälle dürfen **keine** sonstigen gefährlichen Stoffe außer gebundenen Asbest und Asbestfasern, die durch Bindemittel gebunden oder in Kunststoff eingepackt sind, enthalten. Für Asbestabfälle, die verpackt worden sind, hat das die Verpackung vornehmende Unternehmen zu **bestätigen**, dass ausschließlich Asbestabfälle enthalten sind;

Danach können die Asbestzementabfälle entweder einem befugten Sammler und Behandler übergeben, oder direkt an einer Deponie angeliefert werden.

Im Fall eines privaten Auftraggebers bei Kleinmengen (Einfamilienhaus), kann dieser seinen Abfall im Rahmen der Problemstoffsammelstellen entsorgen, sofern der Betreiber der Sammelstelle über eine Berechtigung zur Sammlung dieser Abfälle verfügt (der private Auftraggeber unterliegt nicht der Meldepflicht und nicht der Begleitscheinpflicht).

Falls Sie aber als das betroffene Gewerbe die Asbestzementabfälle selbst auf die Deponie führen, sind die folgenden Punkte zu beachten:

1. Der Asbestzement darf nur aus Bau- und Abbrucharbeiten stammen, bei denen auf Grund der bekannten Herkunft eine Verunreinigung mit anderen umweltgefährdenden Stoffen nicht zu besorgen ist.

2. Der Transport von Asbestzement sollte (wenn auf Grund der Größe möglich) in dafür geeigneten Säcken („Big Bags“) erfolgen. Der Transport hat möglichst staubfrei und schonend zu erfolgen.
 3. Wird Asbestzement von anderen Personen als privaten Haushalten übernommen, ist die Übernahme und der Transport von Asbestzement (ausgenommen in „Problemstoffmengen“) **begleitscheinpflichtig**. Für die Meldung von Begleitscheindaten müssen Sie sich im Stammdatenregister (edm.gv.at) registrieren. Für Auskünfte steht der EDM-Helpdesk unter Tel.: 01/31 304-8000, gerne zur Verfügung.
 4. Eine Ausstufung ist für Asbestzement **nicht zulässig**.
 5. Bei der Eingangskontrolle von Asbestzement muss durch Öffnen der Säcke **stichprobenartig** überprüft werden, ob es sich tatsächlich nur um Asbestzementabfälle handelt.
 6. Bei der Übergabe der Asbestabfälle an die Deponie ist eine Abfallinformation zu erstatten, für welche das Formblatt „Abfallinformation an den Deponieinhaber für Asbestabfall gemäß § 10 DVO 2008“ - downloadbar auf der Homepage des BMLFUW - verwendet werden kann.
-

Weitere diesbezügliche Infos:

Grundsätzlich ist gemäß AWG 2002 der Abfallbesitzer (das ist z.B. der Abfall(erst)erzeuger oder der Abfallsammler und -behandler) als Verpflichteter zu nennen.

Im Rahmen von Bauvorhaben ist in der Regel der „**Bauherr**“ als Abfallersterzeuger, der im Rahmen des Bau- oder Abbruchvorhabens angefallenen bzw. anfallenden Abfälle zu werten. „Bauherr“ ist dabei der Auftraggeber des Bauvorhabens, welcher die Entscheidung zum Bau getroffen, den Bau beauftragt und damit die Bauarbeiten veranlasst hat. Jene Dachdecker- und Spenglerbetriebe, die Abfälle des Bauherrn sammeln (abholen, entgegennehmen oder darüber rechtlich verfügen) sind Abfallsammler im Sinne des AWG 2002. Wichtig ist hier, dass Abfallsammler nicht nur jene Personen sind, die Abfälle von Dritten tatsächlich übernehmen, sondern auch jene Personen, die über die Abholung oder Entgegennahme von Abfällen dritter Personen nur rechtlich verfügen (d.h. bestimmen, an wen die Abfälle übergeben werden).

Sofern ein Dachdecker- und Spenglerbetrieb Produkte abgibt und Abfälle gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen, zur Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder -behandler zurücknimmt, gilt der Dachdecker- und Spenglerbetrieb als „erlaubnisfreier Rücknehmer“ im Sinne des § 24a Abs. 2 Z 5 AWG 2002.

„Erlaubnisfreie Rücknehmer“ sind somit Abfallsammler, die keine Berufsberechtigung für die Sammlung (Rücknahme) bestimmter Abfälle benötigen. Sie werden im AWG 2002 grundsätzlich wie Abfallersterzeuger behandelt und müssen z.B. Aufzeichnungen gemäß der Abfallnachweisverordnung 2012 führen und gefährliche Abfälle mit Begleitschein an Befugte weitergeben.

Die Rücknahme und Weitergabe der in § 24a Abs. 2 Z 5 AWG 2002 genannten Abfälle umfasst die Entgegennahme, die Zwischenlagerung und die Weitergabe dieser Abfälle an einen befugten Abfallsammler oder -behandler. Handwerker sind in der Regel „erlaubnisfreie Rücknehmer“ und als solche nicht bilanzpflichtig.

Dachdecker- und Spenglerbetriebe, die Abfälle behandeln, sind Abfallbehandler. Abfallbehandler und Abfallsammler müssen die entsprechenden Bestimmungen des AWG 2002 in der jeweils geltenden Fassung einhalten. Mit der AWG-Novelle 2010 wurde, auf Grund der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG, auch für den Bereich der nicht gefährlichen Abfälle eine Erlaubnispflicht eingeführt.

Jede Person, die Abfälle sammelt oder behandelt, benötigt dafür eine Erlaubnis des zuständigen Landeshauptmannes (vgl. § 24a AWG 2002 idgF.). Erlaubnispflichtig ist auch jede Änderung einer bestehenden Erlaubnis.

Bestehende Berechtigungen von Sammlern oder Behandlern von Abfällen sind von der AWG-Novelle 2010 nicht berührt: Eine bestehende Berechtigung gemäß § 24 oder § 25 AWG 2002 gilt als Erlaubnis im Sinne des neuen § 24a AWG 2002; eine neue Beantragung der Erlaubnis ist nicht erforderlich.

Personen, die über keine Berechtigung oder Erlaubnis verfügen und die Tätigkeit der Sammlung oder Behandlung von gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen neu aufnehmen möchten, müssen eine Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 beantragen.

Für die Sammlung oder Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle durch juristische Personen, ist die Namhaftmachung einer verantwortlichen Person vorgesehen. Juristische Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AWG-Novelle 2010 befugte Sammler und/oder Behandler nicht gefährlicher Abfälle waren, hatten der Behörde bis zum 31.01.2012 eine verantwortliche Person bekannt zu geben.

Dachdecker- und Spenglerbetriebe, welche lediglich den Transport von Abfällen des Auftraggebers oder der Auftraggeberin zu einem (vom Auftraggeber oder der Auftraggeberin bestimmten) befugten Abfallsammler und -behandler für den Auftraggeber oder die Auftraggeberin übernehmen, sind bloße **Transporteure**. Bloße Transporteure sind aufgrund einer Ausnahmebestimmung nicht zur Aufzeichnung verpflichtet und benötigen insbesondere keine abfallwirtschaftsrechtliche Berechtigung zur Übernahme der Abfälle.

Mit **01.07.2013** ist die Abfallnachweisverordnung 2012, BGBl. II Nr. 341/2012, in Kraft getreten, welche die Abfallnachweisverordnung 2003 (BGBl. II Nr. 618/2003 vom 30.12.2003) ersetzt hat.

Regelungsinhalte dieser Verordnung sind:

- Die allgemeine Aufzeichnungspflicht für jene Personen, die nicht der Abfallbilanzverordnung unterliegen (d.h. insbesondere Abfallerzeuger und „erlaubnisfreie Rücknehmer“) gemäß § 17 AWG 2002.
- Das Begleitscheinsystem für gefährliche Abfälle gemäß § 18 AWG 2002.

Wichtiger Hinweis für Abfallsammler und -behandler: Ab dem **01.01.2014** hat eine Meldung von Begleitscheindaten **ausschließlich auf elektronischem Wege** zu erfolgen, folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Elektronische Übermittlung der Begleitscheindatensätze als XML-Datei an das EDM
- Direkte Eingabe in die EDM-Datenbank
- Elektronische Übermittlung von Begleitscheindatensätzen per Webservice

IMPRESSUM

Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe
Schaumburggasse 20/6, 1040 Wien

Tel.: 01/505 69 60-221

Fax: 01/505 69 60-240

E-Mail: baunebengewerbe@bigr4.at

Die vorliegende Unterlage wurde nach bestem Wissen in Zusammenarbeit mit dem Lebensministerium erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Verwendung dieser Unterlage schließt Fragen der Haftung und Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Herausgeber aus.